

18/SN-172/ME

Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag
Die österreichischen
Rechtsanwälte

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1
z.H. Frau Mag. Bernadette Gierlinger
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

email: e-Recht@bmf.gv.at

ZI. 13/1 10/93

GZ 010000/0018-VI/A/2010

BG, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das EU-Polizeikooperationsgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden (Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 – BBKG 2010)

Referent: VP Dr. Elisabeth Rech, Rechtsanwältin in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

I.) Änderung des Einkommenssteuergesetzes 1988

Zu Z1 - § 62, Absatz 2 EStG

Laut den Erläuternden Bemerkungen soll diese Bestimmung zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung klarstellen, dass bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen ein Nettoarbeitsentgelt als vereinbart gilt. Demzufolge sei das ausbezahlte Arbeitsentgelt auf einen Bruttolohn hochzurechnen.

Das Bestreben, die Schwarzarbeit zu bekämpfen, wird selbstverständlich befürwortet. Mehr als fraglich erscheint es jedoch, ob durch diese Bestimmung lediglich Fälle der Schwarzarbeit erfasst werden oder nicht auch andere Werktätige, deren Vertragsverhältnis in ein Dienstverhältnis umqualifiziert wird.

Die Bestimmung ist außerdem als unwiderlegbare Vermutung formuliert, sodass sich strafrechtlich die Problematik ergibt, dass für den Fall, dass kein Nettoarbeitslohn vereinbart wurde, ein nicht verwirklichter Tatbestand pönalisiert wird. Dies ist

strafrechtlich undenkbar, sodass dieser Bestimmung entschieden entgegen getreten werden muss.

Zu Z3 - § 82a EStG

Diese Bestimmung ist für die Unternehmen nur schwer und aufwändig administrierbar. Außerdem trifft sie alle Unternehmen, sohin auch solche, die gesetzeskonform agieren.

Geht man davon aus, dass von den Unternehmen die Möglichkeit des Absatz 3 in Anspruch genommen wird, nämlich die Bezahlung von 10% des zu leistenden Werklohnes (Haftungsbetrag) direkt an das Finanzamt der Betriebsstätte des beauftragten Unternehmens, so bedeutet dies einen erhöhten bürokratischen Aufwand auch für die Finanzämter. Damit einher geht selbstverständlich auch ein erhöhter Kostenaufwand für diese administrative Tätigkeit. Dies widerspricht dem Auftrag, Kosten in Hinblick auf die gegebene Budgetlage zu reduzieren.

Zu Z3 - § 83, Absatz 2, Ziffer 6 EStG

Laut dieser Bestimmung soll dann, wenn nachweislich Schwarzlohnzahlungen an Arbeitnehmer geflossen sind, der Arbeitgeber jedoch mittlerweile insolvent ist, eine unmittelbare Inanspruchnahme des Arbeitsnehmers erfolgen können, unter der Voraussetzung, dass dieser weiß oder wissen müsste, dass der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und er dies nicht unverzüglich dem Finanzamt mitteilt.

Diese Bestimmung wird von der Rechtsanwaltschaft abgelehnt. Bei einem solchen Vorgehen würden die Schwächsten bestraft, nämlich jene, die sich oft aus einer Notsituation heraus dem Unternehmer gegenüber nicht durchsetzen können. Diese würden mit einer solchen Regelung zweifach bestraft. Auf der einen Seite erhalten sie nicht die ihnen aufgrund des Arbeitsverhältnisses zustehende rechtliche und sozialversicherungsrechtliche Absicherung. Sie müssen zusätzlich auch noch jene Zahlungen von ihrem Nettolohn leisten, die der Unternehmer zu zahlen verpflichtet wäre. Bei allem Verständnis, Schwarzarbeit zu bekämpfen, ist es der falsche Ansatz, die Schwächsten zur Kassa zu leiten.

Die Formulierung „weiß oder wissen müsste“ führt außerdem dazu, dass die Arbeitnehmer in diffizile Verfahren mit den Finanzbehörden gezogen werden. Die Frage, ob der Arbeitnehmer wissen musste, dass er nicht angemeldet ist, ist nur durch Erforschen seines Lebensbereiches und ein umfangreiches Beweisverfahren möglich.

Zu Z7 - §109a EStG

Mit dieser Bestimmung soll die bisher in § 109a vorgesehene Mitteilungsverpflichtung mit Wirkung ab 2011 auf eine Verpflichtung zum Steuerabzug ausgeweitet werden. Aus welchem Grund jetzt zusätzlich zu der Mitteilungspflicht eine Steuerabzugspflicht für diese Leistungen erfolgen soll, wird in den Erläuternden Bemerkungen nicht begründet. Tatsächlich handelt es sich bei den genannten Leistungen, die dieser Steuerabzugspflicht unterliegen sollen, um solche, die in der Mehrzahl von

bestimmten Berufsgruppen ausgeführt werden. So sind als Mitglieder des Aufsichtsrates, Stiftungsvorstandes etc. vor allem Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänder, allenfalls Notare tätig. Gerade bei diesen Berufsgruppen ist nicht davon auszugehen, dass sie sich der Steuerpflicht entziehen, sodass die Notwendigkeit eines Steuerabzuges durch den Leistungsempfänger nicht indiziert erscheint.

Der Aufwand der Finanzbehörden auf administrativem Gebiet würde durch eine solche Abzugsverpflichtung weiter erhöht, ebenso der organisatorische Aufwand auf Seiten des Abzugsverpflichteten. Dies bedeutet selbstverständlich auf beiden Seiten erhöhte Kosten und steht außerdem dem gesetzten Ziel der Regierung entgegen, die Verwaltung zu vereinfachen.

II.) Änderung der Bundesabgabenordnung

Zu Ziffer 1 - § 207 (2) BAO

Laut den Erläuternden Bemerkungen soll im Interesse der Betrugsbekämpfung die bisher 7 Jahre betragende Bemessungsverjährungsfrist für hinterzogene Abgaben auf 10 Jahre verlängert werden.

Die Rechtsanwaltschaft wendet sich gegen die Verlängerung dieser Verjährungsfrist. Der Gesetzgeber hat die Verjährungsfrist auf 7 Jahre verringert, um Beweisnotstände aufgrund des langen Zeitablaufes möglichst hintanzuhalten. Genau diese Beweisnotstände würden durch die Verlängerung der Verjährungsfrist wieder herbeigeführt.

III.) Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010

Zu Z1 - § 12 AVOG 2010

Laut Erläuternden Bemerkungen soll die Weiterentwicklung des § 12 AVOG (Finanzpolizei) dazu beitragen, durch Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen unmittelbar vor Ort Betrugsfälle zu verhindern bzw. sie zeitnah aufzudecken und zu sanktionieren. Dazu sollen einerseits im Sinne einer Harmonisierung der Befugnisse den Organen der Abgabenbehörden auch für Maßnahmen der Steueraufsicht jene Kompetenzen eingeräumt werden, die derzeit bei der Kontrolle von illegal Beschäftigten zur Verfügung stehen. Dabei sollen im Sinne einer flexiblen Aufgabenwahrnehmung die Kompetenzen der Abgabenorgane grundsätzlich auch unabhängig von der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit allen Finanzämtern zustehen.

Das Gesetz ist noch nicht einmal in Kraft getreten und soll bereits jetzt „weiter entwickelt“ werden. Dies lässt eine Kontinuität und Überlegtheit in der Gesetzgebung vermissen, die Grund zur Sorge gibt. Die Rechtsanwaltschaft stellt immer öfter fest, dass Gesetze kontinuierlich in kurzen Abständen geändert (in der großen Mehrzahl der Fälle verschärft) werden, immer öfter unter dem Titel der Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität. Auch dieses Gesetz lässt sich unter diesem Titel subsumieren. Und auch im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine spürbare Verschärfung des Gesetzes.

Bereits aus dem Titel „Finanzpolizei“ ist erkennbar, dass es sich hier nicht um eine Einrichtung der Abgabenbehörde sondern vielmehr eine Finanzstrafbehörde handelt. Dadurch verwischt sich der Aufgabenbereich dieser beiden Behörden, was striktest abzulehnen ist.

Die Formulierung, „und für andere ihnen durch Unionsrecht oder Bundesgesetz übertragene Aufgaben“ in § 12 Absatz 1, ist viel zu weit gefasst. Dies öffnet Tür und Tor, dieser „Finanzpolizei“ Aufgaben zu übertragen und den Finanzbeamten dadurch eine wesentlich mächtigere Position einzuräumen als den Strafreferenten.

Die den Organen der Abgabenbehörden übertragenen Rechte und Eingriffsmöglichkeiten sind weit überzogen und für die Durchführung ihrer Arbeiten nicht nötig. Es ist nicht einzusehen, warum Organe der Abgabenbehörden Grundstücke etc. betreten dürfen, gleichzeitig aber Strafverfolgungsbehörden dazu entweder einen richterlichen Befehl oder aber Gefahr in Verzug benötigen.

Ebenso überzogen sind die rechtlichen Möglichkeiten dieser Organe laut Absatz 2 insbesondere, berechtigt zu sein, von jedermann Auskunft über alle für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben maßgebenden Tatsachen zu verlangen.

Der in Absatz 2 verwendete Ausdruck „bei denen Grund zur Annahme besteht“ ist viel zu wenig determiniert und ungenau. Derartige Maßnahmen dürften auch von dieser Behörde wenn überhaupt nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass ein begründeter Verdacht vorliegt.

Mit der Bestimmung, dass die Organe berechtigt sind von „jedermann“ Auskunft zu verlangen, wird der Grundsatz, es müsse sich niemand selber belasten, verletzt. Darüber hinaus gibt es auch noch Zeugnisentschlagungsrechte, die jedenfalls zu beachten sind.

Die Österreichische Rechtsanwaltschaft spricht sich daher entschieden gegen den geplanten § 12 AVOG und damit gegen die Schaffung einer Finanzpolizei aus.

Wien, am 2. Juli 2010

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Gerhard Penn-Isler
Präsident